



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für

Messungen in Kavernen und Hohlräumen im Untergrund

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. GEGENSTAND	1
2. MESSBEDINGUNGEN	2
3. LEISTUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DER SOCON	2
3.1 Messung	2
3.2 Berichte	2
3.3 Haftung	3
4. LEISTUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS	3
4.1 Zustand der Bohrung und der Kaverne bzw. des Hohlraumes	3
4.2 Beschädigung der Messausrüstung	3
4.3 Zugänglichkeit der Bohrung und Hilfspersonal	3
4.4 Ziehgerät-/Krangestellung	3
4.5 Gerüst-/Bühnengestellung	4
4.6 Behördlichen Genehmigungen außerhalb von Deutschland	4
4.7 Sonstiges	4
5. VERHALTEN BEI GEWITTER UND STARKEM WIND	4
5.1 Gewitter	4
5.2 Starker Wind/Sturm	4
5.3 Erstattung der unmittelbar entstandenen Kosten	5
6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	5
6.1 Reservierung von Messgruppen	5
6.2 Vertragszeit	5
6.2.1 Reservierungszeit	5
6.2.2 Messzeit	5
6.2.3 Wartezeit	5
6.3 Transportvergütung	5
6.4 Grundpreis/Pauschalpreis	6
6.5 Tiefenzuschlag	6
6.6 Messzuschlag	6
6.7 Versuchte Messungen	6
6.8 Abgesagte Messungen	6
6.9 Berechnungsgrundlage	6
6.10 Abrechnung	6

1. Gegenstand

Diese Geschäftsbedingungen umfassen spezielle Regelungen für die Durchführung aller für den Bereich der Kavernen- und Hohlraumvermessungen möglichen Verfahren, insbesondere derjenigen zur Überwachung von Kavernen entsprechend dem deutschen Bergrecht sowie unter Berücksichtigung des Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzmanagementsystems (SCC).

Sie gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH. Sofern Sachverhalte in den Geschäftsbedingungen für Messungen in Kavernen und Hohlräumen im Untergrund nicht geregelt sind, finden deshalb die betreffenden Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH Anwendung. Falls bestimmte Sachverhalte sowohl in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen als auch in diesen speziellen Geschäftsbedingungen für Messungen in Kavernen und Hohlräumen im Untergrund geregelt sind, haben die letzteren Bedingungen Vorrang vor den Allgemeinen Verkaufsbedingungen.



2. Messbedingungen

Bei der Vermessung von Kavernen/Hohlräumen im Untergrund nach dem ECHO-LOG-Verfahren sind eindeutige Messdaten nur unter bestimmten physikalisch-technischen Voraussetzungen erzielbar. Solche Voraussetzungen sind gegeben,

- wenn die Kavernen/Hohlräume möglichst verrohrungsfrei sind,
- wenn die Medien, in denen gemessen wird, homogen sind und sie insbesondere keine Schwebeteilchen, Tontrübe, Luft- oder Gasbläschen enthalten, damit die Ultraschallwellen optimal übertragen werden können,
- wenn im Medium annähernd gleiche Temperatur- und Druckbedingungen in allen Raumrichtungen herrschen,
- wenn in verrohrten Kavernen die Rohre in gutem Zustand und frei von Ablagerungen sind sowie die physikalischen Schalleigenschaften des Mediums und der Stahlverrohrung annähernd gleich sind.

Die Kavernen/Hohlräume müssen mit folgenden Medien befüllt sein:

- Wasser
- Sole
- flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe
- Luft.

Mit eingeschränkten Reichweiten muss gerechnet werden

- in unverrohrten Kavernen, die mit Luft befüllt sind,
- in verrohrten Kavernen (eine Verrohrung), die mit Öl oder flüssigem Gas befüllt sind,
- in Kavernen, die mit Gas unter niedrigem Druck befüllt sind.

Keine Reichweiten werden

- in verrohrten Kavernen (eine Verrohrung) erzielt, die mit Medien in gasförmigem Zustand befüllt sind.

3. LEISTUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DER SOCON SONAR CONTROL KAVERNENVERMESSUNG GMBH

3.1 Messung

Die SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH stellt für die Durchführung von Messungen in Kavernen/Hohlräumen oder Bohrungen geeignete Messgruppen und Messausrüstungen zur Verfügung. Die Bereitstellung von Messgruppen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Auftragseingänge.

Die SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH stellt für die Leitung und Durchführung der Messungen geeignetes Personal zur Verfügung, dass zur Beachtung geltender gesetzlicher Regelungen, Vorschriften und behördlicher Weisungen verpflichtet ist. Das Personal der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH ist zur Geheimhaltung aller Messdaten gegenüber Dritten verpflichtet.

Die SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH ist verpflichtet, den AUFTRAGGEBER oder dessen Beauftragten jederzeit auf Wunsch über den Ablauf der Messung zu informieren.

3.2 Berichte

Unmittelbar nach Abschluss der Messarbeiten bekommt der AUFTRAGGEBER folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- einen Feldbericht,
- eine Kopie der jeweils gemessenen Logs,
- Öl- oder Soleproben (in Verbindung mit der Probenentnahme).

Der AUFTRAGGEBER erhält spätestens einen Monat nach Abschluss der Hohlraumvermessung einen Endbericht. Dieser Endbericht enthält:

- technisch-statistische Daten,
- Zusammenfassung der Ergebnisse,
- Grafiken aller gemessenen Horizontalschnitte,
- Grafiken der Vertikalschnitte entsprechend der Vorgabe in 5° oder 15°,
- Volumengrafik,
- Radius- und Durchmesserprotokoll,
- Perspektivdarstellungen (SOCON-Berichtsform),
- Datentransfer der Hohlraumvermessung im IBM-Format,
- 3D-Darstellung (optional).



3.3 Haftung

3.3.1 Bei echometrischen Hohlraumvermessungen können aufgrund physikalischer Gegebenheiten bereichsweise Mehrfachdeutungen auftreten.

Dies gilt besonders, wenn Vermessungen durch die Verrohrung erfolgen und/oder die horizontalen und vertikalen Messpunktabstände größer als 8 % der radial gemessenen Entfernung sind.

Die SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH setzt für die Vermessung und Interpretation stets erfahrenes Fachpersonal ein. Sofern Ergebnisse von Interpretationen abhängig sind, ist eine Haftung ausgeschlossen.

3.3.2 Sollten durch die Messarbeiten an einer Kaverne/Hohlraum oder einer Bohrung Schäden auftreten, haftet SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für solche Schäden, die durch ihr Personal infolge nachweislicher Verletzung der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht verursacht wurden.

Die Haftung für Personen- und/oder Sachschäden (inkl. daraus resultierender Vermögensschäden) ist begrenzt auf maximal

EUR 3.000.000,00 je Schadenereignis
und
EUR 6.000.000,00 Jahreshöchstersatzleistung.

4. LEISTUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

4.1 Zustand der Bohrung und der Kaverne bzw. des Hohlraumes

Mit der Erteilung des Auftrages bestätigt der AUFTRAGGEBER, dass sich Kaverne/Hohlraum und Bohrloch in technisch einwandfreiem Zustand befinden, damit eine ordnungsgemäße Durchführung der auf die SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH übertragenen Messarbeiten gewährleistet ist.

Kavernen/Hohlräume und Bohrloch einschließlich der sich darin befindlichen Verrohrungen müssen in einem Zustand sein, der ein uneingeschränktes Befahren mit den Mess-Sonden der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH gewährleistet. Insbesondere darf die zu durchfahrende Verrohrung nicht beschädigt, am unteren Ende nicht geneigt und in keinem Fall abgeschossen sein.

Auf möglicherweise zu erwartende Schwierigkeiten beim Durchfahren der Verrohrung, des unverrohrten Kavernen-/Hohlraumhalses oder der Kaverne selbst ist der verantwortliche Messgruppenleiter der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH spätestens unmittelbar nach dem Eintreffen der Messgruppe am Messort hinzuweisen.

4.2 Beschädigung der Messausrüstung

Werden beim Befahren einer Kaverne, eines Hohlraumes oder eines Bohrloches Ausrüstungsteile der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH beschädigt, zerstört oder gehen sie darin verloren, verpflichtet sich der AUFTRAGGEBER dazu, den Versuch zu unternehmen, diese Ausrüstungsteile auf seine Kosten zu bergen. Bei Verlust oder Zerstörung eines Ausrüstungsteiles ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet, die Kosten für die Wiederbeschaffung dieses Ausrüstungsteiles zu erstatten; ausgenommen hiervon sind in der Kaverne bzw. im Hohlraum verloren gegangene Sonden, die durch die SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH gegen Totalverlust zu Lasten des AUFTRAGGEBERS versichert sind. Dem AUFTRAGGEBER bleibt das Recht vorbehalten, ein Verschulden auf Seiten von der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH nachzuweisen. In diesem Fall haftet der AUFTRAGGEBER nicht.

Der AUFTRAGGEBER erklärt sich ferner bereit, der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH die Instandsetzungskosten für reparaturfähige Ausrüstungsteile zu ersetzen, sofern die Beschädigung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch SOCON-Personal verschuldet wurde.

4.3 Zugänglichkeit der Bohrung und Hilfspersonal

Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die An- und Abfahrtswege zu und von den Messorten für Fahrzeuge der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH befahrbar sind. Falls notwendig, sind geeignete Transport- oder Schleppfahrzeuge für die Fahrzeuge kostenlos bereitzustellen.

Der AUFTRAGGEBER übernimmt jegliche Kosten für den Transport von Geräten und Personal, soweit dieser Transport nicht mit den Fahrzeugen der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH erfolgen kann.

Der AUFTRAGGEBER stellt kostenlos die zum Auf- und Abbau der Geräte am Messort erforderlichen Hilfskräfte, soweit diese zur Durchführung der Messung zusätzlich benötigt werden.

4.4 Ziehgerät-/Krangestellung

Für die Durchführung der Messarbeiten wird vom AUFTRAGGEBER ein Ziehgerät oder ein Kran kostenlos zur Verfügung gestellt.



4.5 Gerüst-/Bühnengestellung

Der AUFTRAGGEBER stellt - soweit notwendig - für das sichere Arbeiten am Kavernenkopf eine Arbeitsbühne oder ein geeignetes Arbeitsgerüst, das den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen (gem. DIN 4420) entspricht, auf seine Kosten zur Verfügung. Das Gerüst bzw. die Bühne muss speziell bei Schleusenarbeiten ein sicheres Arbeiten in einer Höhe von 1 m über dem Kavernenkopfniveau gewährleisten.

Sollte der AUFTRAGGEBER solch ein Gerüst bzw. solch eine Bühne nicht bereitstellen, ist die SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH berechtigt, ein Gerüst bzw. eine Bühne zu bestellen. Die Kosten trägt der AUFTRAGGEBER. Die Wartezeit bis zum Eintreffen der Bühne bzw. zur Errichtung des Gerüsts wird dem AUFTRAGGEBER entsprechend der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

4.6 Behördliche Genehmigungen außerhalb von Deutschland

Aufträge außerhalb von Deutschland, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung einer Behörde in dem Land des AUFTRAGGEBERS bedürfen, insbesondere Arbeits-, Aufenthalts-, Sonden- und Transportgenehmigungen werden nur unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung angenommen.

Der AUFTRAGGEBER hat dafür zu sorgen, dass zum Auftragsbeginn sämtliche, zur Durchführung im Land des AUFTRAGGEBERS, benötigten Genehmigungen und Dokumente vorliegen. Alle zur Erlangung dieser Genehmigungen erforderlichen Angaben stellt die SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH dem AUFTRAGGEBER auf Nachfrage zur Verfügung. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen außerhalb von Deutschland entstehen und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der AUFTRAGGEBER, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

4.7 Sonstiges

Während der von der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH durchgeführten Messungen behält der AUFTRAGGEBER die volle Verantwortung und Aufsichtspflicht für die Kavernen/Hohlräume bzw. Bohrungen.

Der AUFTRAGGEBER und die SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH stellen sicher, dass das Equipment der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH vor Ort zeitlich optimal ausgenutzt wird.

5. VERHALTEN BEI GEWITTER UND STARKEM WIND

5.1 Gewitter

Die bei Gewitter entstehenden atmosphärischen Entladungen (Blitze) können für Menschen eine tödliche Gefahr bilden, auch wenn der Blitz nicht direkt, sondern in einem Umkreis von bis zu 50 m einschlägt.

Bei Annäherung eines Gewitters sind die Messarbeiten zu unterbrechen; besonders gefährdete Orte sowie deren Umgebung sind in einem Radius bis zu 50 m zu verlassen und blitzgeschützte Orte aufzusuchen.

Besonders gefährdete Orte sind z. B.:

- Ziehgeräte,
- Krane,
- Kavernenköpfe,
- Rohrleitungen.

Blitzgeschützte Orte sind z .B.:

- Mit Blitzschutzanlagen versehene Gebäude wie z. B. TF-Häuser oder Betriebsgebäude,
- Geschlossene Fahrzeuge mit Metallhaut.

Arbeiten am Kavernenkopf bzw. an aufgesetzter Schleuse sind bereits bei Wahrnehmung eines herannahenden Gewitters zu unterbrechen, da auch ein entfernter Blitzeinschlag in die elektrisch leitende Rohrleitung eine unmittelbare Gefahr für die am Kavernenkopf arbeitenden Personen darstellt.

Während eines Gewitters sind alle Arbeiten, die im Freien durchgeführt werden, einzustellen. Hierunter fällt nicht die Abwendung von Gefahr für Menschen, Umwelt oder Anlagen.

5.2 Starker Wind/Sturm

Bei Messungen mit starkem Wind bzw. Sturm oder Sturmböen besteht die Gefahr, dass z. B. beim Auf- und Absetzen der Schleuse für die daran beteiligten Personen ein großes Verletzungsrisiko entsteht. Zudem ist das Risiko einer mechanischen Beschädigung der Kavernenkopfanlage nicht auszuschließen.

Bei zu starker Belastung der Schraubverbindung vom Kavernenkopf zur Schleuse ist speziell bei Gaskavernen das zusätzliche Risiko eines Gasaustrittes mit allen damit verbundenen Gefahren gegeben.

Besteht die Gefahr, dass Windstärken von 7 Beaufort und mehr auftreten, ist vom AUFTRAGGEBER von einer geeigneten Wetterwarte eine Windvorhersage einzuholen. Besagt die Vorhersage, dass Winde mit einer Stärke von 7 Beaufort und mehr auftreten,

- darf, wenn dies vor Messbeginn bekannt ist, die Schleuse nicht aufgesetzt werden.
- sollte, wenn die Sonde schon eingefahren wurde, die Messung möglichst bald unterbrochen und die Schleuse abgelegt werden.



Bft	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
km/h	0-2	2-5	6-11	12-19	20-28	29-38	39-49	50-61	62-74	75-88	89-102	103-117	>117
mph	0-<1,2	1,2-<4,6	4,6-<8,1	8,1-<12,7	12,7-<18,4	18,4-<25,3	25,3-<32,2	32,2-<39,1	39,1-<47,2	47,2-<55,2	55,2-<64,4	64,4-<73,6	≥73,6
m/s	0,0<0,3	0,3-<1,6	1,6-<3,4	3,4-<5,5	5,5-<8,0	8,0-<10,8	10,8-<13,9	13,9-<17,2	17,2-<20,8	20,8-<24,5	24,5-<28,5	28,5-<32,7	≥32,7

Besagt die Vorhersage, dass nur Winde mit einer Stärke von < 7 Beaufort auftreten, kann normal gearbeitet werden.

5.3 Erstattung der unmittelbar entstandenen Kosten

Sollte es zu witterungsbedingten Messunterbrechungen kommen (z. B. 5.1 Gewitter und 5.2 Starker Wind/Sturm), werden dem AUFTRAGGEBER die dadurch entstandenen unmittelbaren Kosten (z. B. An- und Abfahrtskosten, bereits erbrachte Dienstleistungen, Wartezeit, etc.) gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

6.1 Reservierung von Messgruppen

- 6.1.1 Auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS werden Messgruppen - bei vorzeitiger Bestellung einer Messung - zu einem festen Termin abreisebereit gehalten. Erfolgt der Abruf der Messgruppe zum vorgesehenen Termin und ohne Verzögerung, ist die Reservierung kostenfrei. Verzögert sich die Abreise der Messgruppe aus Gründen, die die SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH nicht zu vertreten hat, wird eine Reservierungspauschale nach den Sätzen der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- 6.1.2 Bei Anmeldung einer Messung ohne feste Terminangabe kann eine kurzfristige Verfügbarkeit einer Messgruppe nicht garantiert werden. Dies gilt auch im Fall höherer Gewalt und von Terminüberschreitungen bei vorangehenden Messungen.
- 6.1.3 Werden auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS kurzfristig ohne vorherige Bestellung bzw. Reservierung Messgruppen bereitgestellt, können von der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH Aufschläge entsprechend der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt werden.
- 6.1.4 Wird vom AUFTRAGGEBER ein Reservierungstermin abgesagt, wird eine Stornierungspauschale gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

Besteht zwischen dem AUFTRAGGEBER und der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH eine Rahmenvereinbarung, entfallen die Ziffern 6.1.1 bis 6.1.4.

6.2 Vertragszeit

Die Vertragszeit für die Gestellung einer Messgruppe einschließlich Ausrüstung beginnt mit dem Eingang des schriftlichen Auftrags durch den AUFTRAGGEBER bei der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH. Ein Kalendertag innerhalb der Vertragszeit beginnt um Mitternacht 0.00 Uhr und endet um Mitternacht 24.00 Uhr. Innerhalb der Vertragszeit wird unterschieden in Reservierungs-, Mess- und Wartezeit. Berechnet wird dabei jede begonnene halbe Stunde.

6.2.1 Reservierungszeit

Hierunter ist die Zeit zu verstehen, innerhalb der eine Messgruppe bei der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH bereitgehalten wird.

6.2.2 Messzeit

Hierunter ist die Zeit zu verstehen, innerhalb der die Messungen durchgeführt werden. Sie beginnt mit der Ankunft der Messgruppe an der Kaverne und endet mit der Abfahrt der Messgruppe nach Durchführung der Messungen und nach Abgabe des Feldberichts. Zeiten für Reparaturen an Sonden und Geräten, die durch die SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH zu vertreten sind, gehören nicht zur Messzeit.

Es gilt die gesetzliche Arbeitszeitregelung.

6.2.3 Wartezeit

Hierbei handelt es sich um die Zeitspanne ab Ankunft der Fahrzeuge am Messort oder dem vom AUFTRAGGEBER festgesetzten Messbeginn - es gilt dabei jeweils der später liegende Zeitpunkt - bis zum Zeitpunkt, an dem die Messgruppe den Messort nach Abschluss der Arbeiten verlässt, unter Abzug der Messzeit. Es gilt die gesetzliche Arbeitszeitregelung.

6.3 Transportvergütung

Die Berechnung der Transportvergütung erfolgt für die Wegstrecke zwischen Giesen/Emmerke bzw. Wiesmoor, dem Einsatzort und zurück. Falls auf der gleichen Fahrt Arbeiten an mehr als einer Bohrung - auch für verschiedene AUFTRAGGEBER - ausgeführt werden, wird die Transportvergütung anteilig berechnet.

Bei Flug- oder Schiffsreisen werden maximal zehn Stunden pro Kalendertag berechnet.



6.4 Grundpreis/Pauschalpreis

Der Grundpreis/Pauschalpreis wird je Kaverne/Hohlraum/Bohrloch erhoben, die zur Durchführung der Messungen befahren werden. Wird in derselben Kaverne/Hohlraum oder in demselben Bohrloch in zeitlich kontinuierlicher Folge das ECHO-LOG Verfahren (ohne ECHO-LOG Spiralmessungen) in verschiedenen Medien und/oder unter verschiedenen Rohrkonstellationen ausgeführt, wird einmalig der höchste Grundpreis/Pauschalpreis berechnet.

6.5 Tiefenzuschlag

Der Tiefenzuschlag wird für den Tiefenabschnitt zwischen Erdoberfläche bzw. der Tiefe 0 m und dem tiefstem Messpunkt berechnet, wobei auf volle Meter aufgerundet wird.

6.6 Messzuschlag

Ein Messzuschlag wird beim ECHO-LOG Messverfahren für jede 360°-Registrierung (Echogramm) erhoben, die mit horizontalem und gekipptem Ultraschallwandlersystem gemessen wird.

6.7 Versuchte Messungen

Kann eine Messung durch Verschulden der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH nicht durchgeführt werden, entstehen dem AUFTRAGGEBER keinerlei Kosten. Ein Anspruch des AUFTRAGGEBERS auf Schadenersatz an die SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH besteht in diesem Falle nur dann, wenn der AUFTRAGGEBER die SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH in Verzug gesetzt hatte und diese ein Verschulden für den Verzug trifft.

Kann eine Messung ohne Verschulden der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH nicht begonnen oder zu Ende geführt werden, entstehen dem AUFTRAGGEBER Kosten für die in Anspruch genommenen Leistungen, wie:

- Grundpreis
- Tiefenzuschlag bis zur erreichten Tiefe
- Messzeitpauschale
- Transportvergütung
- Wartezeitvergütung und die
- Reservierungspauschale.

6.8 Abgesagte Messungen

Wird eine Messung vom AUFTRAGGEBER vor Abfahrt der Messgruppe von Giesen/Emmerke bzw. Wiesmoor abgesagt, erfolgt eine Kostenberechnung entsprechend Ziffer 6.1.4.

Wird eine Messung vom AUFTRAGGEBER erst nach Abfahrt der Messgruppe von Giesen/Emmerke bzw. Wiesmoor abgesagt, werden zusätzlich zur eventuell anfallenden Reservierungspauschale (Ziffer 6.1.1) nachfolgende Kosten berechnet:

- Stornierungspauschale (Ziffer 6.1.4)
- Transportvergütung (Ziffer 6.3)
- Wartezeitvergütung (Ziffer 6.2.3).

6.9 Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage für die durchgeführten Messungen dienen die in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Einzelpreise, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.

Besteht zwischen dem AUFTRAGGEBER und der SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH eine Rahmenvereinbarung, gelten die darin vereinbarten Preise.

Die Umsatzsteuer wird nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Bestimmungen gesondert in Rechnung gestellt.

6.10 Abrechnung

Die erbrachte Messleistung wird dem AUFTRAGGEBER nach Abschluss der jeweiligen Messungen auf der Grundlage von Leistungsnachweisen in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum, ohne Abzug, an die SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH zu begleichen.